

27. II. **496. Wirtschaftskrise.** Der Kantonsrat teilt mit, daß er in seiner Sitzung vom 27. Februar 1933 den Antrag des Regierungsrates über Maßnahmen zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise und ihrer Folgen vom 26. Januar 1933 beraten und gemäß gleichlautendem Antrag der Kommission vom 31. Januar 1933 folgenden Beschluß gefaßt habe:

I. Vom Bericht des Regierungsrates über die zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise und deren Folgen zu treffenden Maßnahmen wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

II. Zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise und deren Folgen wird ein Kredit von Fr. 10,000,000 bewilligt.

III. Die Kredite im Voranschlag 1933 für die Bekämpfung der Wirtschaftskrise (Volkswirtschaftsdirektion B. VII. B. 100) werden von Fr. 3,200,000 auf Fr. 7,130,000, für Beiträge an das Etzelwerk (B. VII. B. 100b) von Fr. 165,000 auf Fr. 370,000 und für Bodenverbesserungen (B. VII. B. 135) von Fr. 1,000,000 auf Fr. 1,700,000 erhöht. Ferner wird unter Titel B. VII. C. 144a ein Kredit von Fr. 250,000 als 1. Rate des Beitrages des Kantons Zürich an die zu gründende Zürcher Bauernhilfskasse bewilligt.

IV. Dispositiv II dieses Beschlusses unterliegt der Genehmigung durch die Volksabstimmung.

V. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

An der Spezifikation Seite 18 der Vorlage des Regierungsrates habe der Kantonsrat folgende Änderungen beschlossen:

B. Arbeitsbeschaffung:

b) Gewährung von Beiträgen an private Unternehmungen und Institute:

Ziffer 2. Produktive Arbeitslosenfürsorge gemäß Bundesbeschluß vom 8. März 1932 Fr. 150,000 wird auf Fr. 650,000 erhöht.

Ziffer 3. Bürgschaftsleistung beim Export nach Rußland Fr. 500,000 wird gestrichen.

Ziffer 4 wird Ziffer 3.

Diese Mitteilung geht an die Direktionen der Finanzen, der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft zur Kenntnisnahme und zur Abfassung des beleuchtenden Berichtes, sowie an die Direktion des Innern zur Anordnung der Volksabstimmung.